

Vereinbarung über Patenschaften im Öffentlichen Grün

der **Ortsgemeinde Rheinzabern**, Hauptstr. 33, 76764 Rheinzabern, vertreten durch
Frau Ortsbürgermeisterin, Alexandra Hirsch, diese vertreten durch den 1.
Beigeordneten, Roland Milz, der Ortsgemeinde Rheinzabern

und

Name

Adresse

zur Nutzung der Teilfläche _____ als **Pflegepate**.
Straße, Haus-Nr.

Die Ortsgemeinde Rheinzabern unterstützt ausdrücklich das bürgerschaftliche Engagement im Rahmen der Aktion „**Rheinzabern blüht auf**“.

Grundlagen der Patenschaft:

1. Die Gemeinde überlässt eine im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Baum- oder Beetfläche als Patenschaft unbefristet zur Bepflanzung und Pflege. Soll eine wesentliche Änderung der überlassenen Fläche erfolgen, so bedarf dies der Zustimmung und einer Benachrichtigung der Ortsgemeinde.
2. Begrünungsmöglichkeiten
 - Auf der Fläche dürfen mehrjährige Stauden, Gräser und einjährige Pflanzen angepflanzt bzw. ausgesät werden. Die Pflege und die Auswahl der Pflanzenarten erfolgt gemäß der Anhänge 1 und 2.
 - Die Flächen müssen der Öffentlichkeit weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
3. Nicht erlaubt sind:
 - Das Aufstellen oder Errichten von Unterständen, Grillgeräten und Zäunen,
 - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - Ausbringung von Schotter- und Kies,
 - Hoch- und Hügelbeete und Komposter.Die Paten sind ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung nicht berechtigt, Dritten die Flächen zur alleinigen Nutzung zu überlassen.

Verkehrssicherungspflichten:

1. Die Verkehrssicherungspflicht für die Fläche bleibt bei der Gemeinde. Dies betrifft insbesondere die Baumkontrolle und die daraus resultierenden Pflegemaßnahmen. Diese Leistungen werden von der Gemeinde erbracht.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die Paten durch das Gärtnern entstehen.

Ende der Patenschaft:

1. Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Seiten und auch ohne Angaben von Gründen zu Ende der Saison (Stichtag ist der 11.11.) gekündigt werden.
2. Der Gemeinde steht ein fristloses Kündigungsrecht zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Paten die Fläche unzureichend pflegen.
3. Die Paten sind verpflichtet, nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung die überlassene Fläche geräumt nach Absprache mit dem Bauhof zurückzugeben.
4. Rückforderungen für Aufwendungen sind ausgeschlossen.

Rheinzabern, den _____

Ortsgemeinde Rheinzabern

Bürgermeisterin

Bürger(in) der Patenschaft

Ihre persönlichen Daten werden in einer nicht öffentlich zugänglichen Excel-Tabelle, ausschließlich zum Zweck der Zuordnung ihrer Patenschaft gespeichert und gemäß den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

Zu jedem Zeitpunkt können Sie sich über die personenbezogenen Daten und den Nutzen der Datenverarbeitung informieren und unentgeltlich eine Korrektur, Sperrung oder Löschung dieser Daten verlangen.